

ITOC IT- & Office - Consulting GmbH

Netzwerkbetreuung - Hard-/Software - Telekommunikation - WebDesign - Schulungen
Fibu-Kontierungshilfe - Lohnabrechnungserstellung - Büroservice

ITOC GmbH – Durlacher Str. 13 – 10715 Berlin

Info - Anschreiben

Büro Berlin
Durlacher Str.13
10715 Berlin
Tel. 030/85 72 71 65
Fax. 030/85 72 71 64

info@itoc-GmbH.de
www.itoc-GmbH.de

Berlin, den 09.12.2004

Betreff: **Gesellschafter – Fremdfinanzierung (§ 8 a KöStG)**

Ein Gesellschafter vergibt einen Kredit an sein eigenes Unternehmen:

Was bisher als solides Finanzierungsmodell galt, kann aufgrund einer Neuregelung im Körperschaftsteuergesetz nunmehr zu hohen Steuernachzahlungen führen.

Weil die Hausbank dem Gesellschafter keine Finanzmittel für eine neue Produktionslinie in seinem Unternehmen zur Verfügung stellen wollte, griff der Unternehmer zur Selbsthilfe: er besorgte sich die Fremdmittel als Privatmann und überwies das erworbene Geld auf ein Betriebskonto seiner GmbH; Zinssatz 8%.

Viele Jahre war diese so genannte Gesellschafter – Fremdfinanzierung ein beliebtes Finanzierungsmodell für ririkoreiche Projekte, für die keine Bank einen Kredit gewährt hätte.

Ende 2002 fällte jedoch der Europäische Gerichtshof ein Urteil. Das die Bundesregierung zum Anlass nahm, den § 8a des Körperschaftsteuergesetzes (KöStG) gegen den Widerstand der Wirtschaftsverbände zum 01. Januar 2004 neu zu regeln. Bislang sollte die entsprechende Bestimmung des KöStG vor allem „ Steuertrickereien „ mit ausländischen Gesellschaften verhindern. Denn wenn ein ausländischer Anteilseigner einer deutschen GmbH ein Darlehen gewährt, führen die Darlehenszinsen bei der GmbH zu einer entsprechenden Gewinnminderung und somit zu Steuerausfällen beim deutschen Fiskus. Daher waren der Gesellschafter – Fremdfinanzierung im Fall ausländisch beherrschter Kapitalgesellschaften seit jeher enge Grenzen gesetzt. Genau diese Beschränkung hat der Europäische Gerichtshof jedoch für unvereinbar mit dem EU-Recht erklärt; der Gesetzgeber hat daraufhin die Regelung schlicht auf alle inländischen Kapitalgesellschaften ausgedehnt.

„ Deutsche Unternehmer könnte dies hart treffen „, so die verbreitete Meinung von Steuerexperten, „ insbesondere dann, wenn sie ihr Unternehmen im Rahmen einer Betriebsaufspaltung führen „. Kleine und mittlere Betriebe könnten dagegen aufatmen, ist die Einschätzung der Experten. „ Für sie hat das Bundesfinanzministerium in einem aktuellen Schreiben einige Kohlen wieder aus dem Feuer geholt.“

Verdeckte Gewinnausschüttung ?

Der neue § 8a KStG regelt hinsichtlich der Gesellschafter – Fremdfinanzierung folgendes:

Gewährt ein wesentlicher Gesellschafter seiner Kapitalgesellschaft ein Darlehen und kassiert hier pro Jahr mehr als 250.000 € Zinsen, unterstellt der Gesetzgeber eine verdeckte Gewinnausschüttung (VGA). Das heißt im Klartext, dass die GmbH die Schuldzinsen nicht mehr als den Gewinn mindernde Betriebsausgabe abziehen darf und der Gesellschafter die erhaltenen Zinsen im Rahmen des Halbeinkünfteverfahrens als Einnahmen aus Kapitalvermögen versteuern muss. Unter dem Strich bedeutet eine verdeckte Gewinnausschüttung angesichts der höheren Körperschaft – und Gewerbesteuerzahlungen ein Minusgeschäft. Immerhin: die Regelung greift erst bei Zinsen, die jährlich den Betrag von 250.000 € übersteigen. Da hier je nach Zinssatz nur Darlehenssummen zwischen 3 und 5 Mio. EUR oder mehr betroffen sind, dürften zumindest kleine und mittelständische Betriebe in vielen Fällen unbehelligt bleiben.

Bürgen bleiben ausgenommen

In einem aktuellen Schreiben aus dem Bundesfinanzministerium (AZ: IV A 2 – S. 2742 a – 20/04) wurde eine weitere Nachbesserung festgelegt. Ursprünglich wollte die Finanzverwaltung nämlich besonders schwere Geschütze gegen Gesellschafter von GmbHs auffahren. Geplant war: hätte eine GmbH Fremdkapital von einem Kreditinstitut aufgenommen und wäre – wie in der Praxis zumeist der Fall – der Gesellschafter hierfür als Bürge eingetreten,wäre bei Zinsen von mehr

Bankverbindung: Konto **607 200 901**

BLZ: 8600 100 90

Postbank : Leipzig

Amtsgericht: Bln Charlottenburg HRB 90562

Betriebsnummer: 90763165

Steuer-Nr. 27/022/01724

USt-Identifikationsnummer: DE 813817749

Erfüllungsort u. Gerichtsstand: Berlin

Geschäftsführer: Ingo Buhlke, Berlin

Ralf Wiescher, Hamburg

als 250.000 € ebenfalls eine verdeckte Gewinnausschüttung unterstellt worden. Nun gilt dies nur noch dann, wenn das Darlehen das 1,5 –fache des anteiligen Eigenkapitals des Gesellschafters übersteigt und wenn es sich um eine verschleierte Form einer so genannten Back-to back-Finanzierung handelt. Diese liegt vor, wenn eine Bank (Gesetzeswortlaut: „ ein Dritter „) einer Kapitalgesellschaft ein Darlehen gewährt und der wesentlich beteiligte Gesellschafter dieser Kapitalgesellschaft wiederum gegenüber der Bank eine Forderung hat, auf die die Bank zurückgreifen kann. In der Praxis wäre dies der Fall, wenn der Gesellschafter einer GmbH bei der das Darlehen gewährenden Bank ein Festgeldkonto oder andere Sparguthaben in entsprechender Höhe besitzt.

Hohe Nachforderungen

Zum Fall unseres Unternehmers, der seinem Unternehmen einen Kredit über 3,5 Mio. € privat gegeben hat:

Bei dem von ihm gewährten Zinssatz von 8% hätte die GmbH nach der alten Regelung Zinszahlungen in Höhe von üppigen 280.000 € als Betriebsausgaben geltend machen können. Nach dem neuen § 8a KStG aber wird der hohe Zinssatz dem Unternehmen und dem Gesellschafter gleichermaßen zum Verhängnis.

Da die Höhe der Zinssumme über der maßgeblichen **Freigrenze** von 250.000 € liegt, unterstellt der Gesetzgeber eine verdeckte Gewinnausschüttung. Der Unternehmer muss die Zinsen dem Gewinn (vor Steuern) der GmbH wieder hinzurechnen und zwar, da es sich um eine Freigrenze – und nicht um einen Freibetrag – handelt, in **voller** Höhe. Darüber hinaus muss er die Hälfte der Zinsen, also 140.000 €, in der Anlage KAP seiner persönlichen Einkommensteuererklärung berücksichtigen.

Quelle: Praxis aktuell 4/2004

Angaben ohne Gewähr

Bankverbindung: Konto **607 200 901**
Amtsgericht: Bln Charlottenburg HRB 90562
Steuer-Nr. 27/022/01724
Erfüllungsort u. Gerichtsstand: Berlin
Geschäftsführer: Ingo Buhlke, Berlin

BLZ: 8600 100 90
Betriebsnummer: 90763165
USt-Identifikationsnummer: DE 813817749
Ralf Wiescher, Hamburg

Postbank : Leipzig